

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK

OiB richtlinien


OIB-RICHTLINIE
2.1

Brandschutz bei
Betriebsbauten

OIB-330.2-030/23

MAI 2023

Änderungen farblich
markiert



OIB-Richtlinie 2.1 Brandschutz bei Betriebsbauten

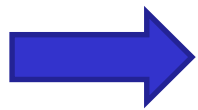
(Ausgabe: Mai 2023)

OIB-Richtlinie 2.1

0 Vorbemerkungen

- Bei Betriebsbauten können in Abhängigkeit des jeweiligen **Gefahrenpotentials** wie
 - **Brandbelastung,**
 - **Aktivierungsgefahr** und
 - **Umgebungssituation**

höhere Anforderungen notwendig werden.
(z.B. Chemiebetriebe)



Parallel zur OIB-RL 2.1 können auch Bestimmungen aus der OIB-RL 2.0, Arbeitsstättenverordnung usw. zu berücksichtigen sein.

OIB-Richtlinie 2.1

0 Vorbemerkungen

- Erleichterungen (geringeres Risiko im Brandfall) sind möglich bei:
 - Betriebsbauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und von Personen nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden (Einhausung z.B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionsschutzes)
 - Betriebsbauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können.

OIB-Richtlinie 2.1

1 Begriffsbestimmungen

- **Geschoß im Sinne dieser Richtlinie:**

Alle auf gleicher Ebene liegenden Räume sowie in der Höhe zu dieser Ebene versetzte Raumteile. Galerien, Emporen und Bühnen innerhalb eines Raumes gelten nicht als Geschoße, sofern deren Gesamtfläche weniger als die Hälfte der Fläche des Raumes beträgt.

- **Geschossfläche: Summe der Flächen eines Geschosses** zwischen Brandwänden, brandabschnittsbildenden Wänden oder Außenwänden, wobei die Flächen allfälliger Galerien, Emporen und Bühnen einzubeziehen sind.

Ausgenommen sind ausschließlich dem Personenverkehr dienende Flächen, wie z.B. Laufstege.

OIB-Richtlinie 2.1

1 Begriffsbestimmungen

▪ Als Geschosse werden nicht angerechnet:

- *Räume oberhalb des letzten oberirdischen Geschosses, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitärzwecke dienen,*
- *betriebstechnische Räume, wie z.B. Pressenkeller, wenn der Anteil ständig offener Deckenöffnungen zu darüber- oder darunter liegenden Geschossen größer ist als der Anteil der geschlossenen Flächen,*
- *untergeordnete Bereiche innerhalb eines Raumes, die in funktionaler Verbindung zu diesem Raum stehen, wie z.B. Meisterbüros,*
- *Triebwerksräume für Aufzüge,*
- *begehbare Flächen in Regallagern zur Erreichung der einzelnen Lagerebenen, wie z.B. Gitterroste.*

2. Zulässige Netto-Grundfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten

- Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß müssen die Decken zwischen den Geschoßen die nach Tab. 1 erforderliche Feuerwiderstandsdauer nicht nur hinsichtlich des Kriteriums der **Tragfähigkeit** (R), sondern auch hinsichtlich der Kriterien des **Raumabschlusses** (E) und der **Wärmedämmung** (I) erfüllen.
- Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen und einer Netto-Grundfläche von insgesamt **nicht mehr als 3.000 m²** sind offene Deckendurchbrüche (z. B. Treppen, Schächte, Arbeitsöffnungen) ohne Feuerschutzabschlüsse zulässig.

2. Zulässige Netto-Grundfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten

- Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen sind offene Deckendurchbrüche ohne Feuerschutzabschlüsse bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt **nicht mehr als 7.500 m²** zulässig, sofern eine erweiterte automatische Löschanlage in der Sicherheitskategorie **K 4.1** vorhanden ist.
- Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen sind offene Deckendurchbrüche ohne Feuerschutzabschlüsse bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt **nicht mehr als 10.000 m²** zulässig, sofern eine Sprinkleranlage in der Sicherheitskategorie **K 4.2** vorhanden ist.

OIB-Richtlinie 2.1

1 Begriffsbestimmungen

Sicherheitskategorien: Klassen für die brandschutztechnische Infrastruktur

K 1:	BA ohne besondere Maßnahmen
K 2:	BA mit BMA
K 3.1:	BA mit BMA und mit einer während der Betriebszeit einsatzbereiten BTF mit mindestens Gruppenstärke
K 3.2:	BA mit BMA und mit einer ständig (0 bis 24 Uhr) sofort einsatzbereiten BTF mit mindestens Gruppenstärke
K 4.1:	Brandabschnitte mit erweiterter automatischer Löschhilfeanlage
K 4.2:	Brandabschnitte mit automatischer Feuerlöschanlage

TRVB S 122 „Erweiterte automatische Löschhilfeanlagen (EAL)

Kein Unterschied bei der Ausführung gegenüber Sprinkleranlage
(Sprinkleraufteilung, Rohrleitungen, hydraulischen Berechnung usw.)



Wesentliche Unterschiede:

- Kenngrößen (Wirkflächen sind kleiner als bei Sprinkleranlagen, die Wirkzeit ist mit 30 Minuten kürzer als bei Sprinkleranlagen).
- Die Wasserversorgung ist gegenüber der Wasserversorgung einer Sprinkleranlage erheblich vereinfacht. Es ist nur **eine** Wasserversorgung erforderlich.
- Bei Verwendung von Pumpen mit Elektromotor ist **kein** Notstromversorgung notwendig.
- Wasserversorgung kann auch über das öffentliche Wasserleitungsnetz erfolgen.
- Eine elektrische Überwachung der Anlage ist erforderlich sowie eine Weiterleitung von Alarmen zur öffentlichen Feuerwehr.

2. Zulässige Netto-Grundfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten (Tabelle 1)

Die zulässige Netto-Grundfläche eines Hauptbrandabschnittes ergibt sich aus der Multiplikation der zulässigen Netto-Grundfläche je oberirdischem Geschoß aus Tabelle 1 mit der Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaus.

Bei der Berechnung gilt **weitere**:

- a) **Je Geschoß zählen** Flächen von Räumen im Gesamtausmaß von nicht mehr als 50 % der zulässigen Netto-Grundfläche **des Geschoßes, jedoch** nicht mehr als 1.200 m², nicht zur Fläche des Hauptbrandabschnittes, wenn diese Räume von brandabschnittsbildenden Bauteilen gemäß Punkt 3.8.1 begrenzt sind,
- b) Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Sozialräume **müssen** bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² **innerhalb eines Hauptbrandabschnittes** nicht durch brandabschnittsbildende Bauteile begrenzt werden,
- c) Netto-Grundflächen allfälliger Galerien, Emporen und Bühnen **zählen zur Fläche des Hauptbrandabschnittes. Ausgenommen** sind ausschließlich dem Personenverkehr dienende Flächen (z.B. Laufstege) und brandlastfreie Galerien.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Sicherheitskategorie	Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues							
	1	2			3	4	> 4	
	Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile							
	Ohne Anforderungen	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2
	Zulässige Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoß in m ²							
K 1	1.800 ⁽³⁾	3.000	800	1.600	2.400	1.800	1.500	1.200
K 2	2.700 ⁽³⁾	4.500	1.000	2.000	3.600	2.700	2.300	1.800
K 3.1	3.200 ⁽³⁾	5.400	1.200	2.400	4.200	3.200	2.700	2.200
K 3.2	3.600 ⁽³⁾	6.000	1.600	3.200	4.800	3.600	3.000	2.400
K 4.1	5.000	7.500	2.000	4.000	6.000	4.500	3.800	3.000
K 4.2	7.500	10.000	5.000	7.500	10.000	6.500	5.000	4.000

(1) Für die Tragkonstruktion des Daches genügt R 30;

(2) Für die Tragkonstruktion des Daches genügt R 60, ohne A2;

(3) Die Breite des Betriebsbaues darf höchstens 40 m betragen; bei Betriebsbauten mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 1.200 m² können – falls die Konstruktion des Daches erfahrungsgemäß eine rasche Brandausbreitung und gleichzeitig ein gänzlich Versagen des gesamten Dachtragwerkes erwarten lässt – zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden.

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Löschwasserbedarf

Ist unter Berücksichtigung der Flächen der Haupt-/Brandabschnitte, der Brandlasten sowie der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen!

3.2 Schutzabstände

... unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung auf Nachbargebäude weitgehend verhindert wird.

Bei Außenwand ohne definierten Feuerwiderstand:

Abstand zur Grund- bzw. Bauplatzgrenze:

6/10 der Außenwand (mind. 3 m)

bei ≤ 1 m: jedenfalls als Brandwände auszuführen

Abstand auf demselben Grundstück/Bauplatz:

6/10 der Außenwände der höhen der Gebäude
(mind. 6 m)

3 Allgemeine Anforderungen

3.3 Lage und Zugänglichkeiten

Jeder Hauptbrandabschnitt muss mit mind. einer Seite an einer Außenwand liegen (Löschangriff), Ausnahme bei automatischer Löschanlage / autom. Feuerlöschanlage

Betriebsbauten mit **mehr als 5.000 m²** Grundfläche müssen eine für FW-Fahrzeuge befahrbare Umfahrt haben.



3 Allgemeine Anforderungen

3.5 Unterirdische Geschoße

Sind grundsätzlich als eigene Brandabschnitte auszuführen.

- bei einem unterirdischen Geschoss max. 1200 m²
- bei mehreren unterirdischen Geschossen
 - 1. unterirdische Geschoss max. 1200 m²
 - jedes weitere unterirdische Geschoss max. 600 m²

Die festgelegten Flächen für Brandabschnitte (unterirdische Geschoße) können erhöht werden auf

- das Doppelte, sofern eine erweiterte automatische Löschanlage (EAL) angeordnet ist,
- das Dreieinhalbfache, sofern eine Sprinkleranlage angeordnet ist.

3 Allgemeine Anforderungen

3.6 Fluchtwege

40 m Gehweglänge zu einem direkten Ausgang (Freien)
oder zu einem gesicherten Fluchtbereich (z.B. Treppenhaus)



Gehweglänge von 40 m darf verlängert werden auf

- für lichte Raumhöhen ab 7,50 m um jeweils 5,00 m für je angefangene 2,50 m zusätzlicher Höhe, bis zu einer maximalen Gehweglänge von 70 m,
- 50 m bei Räumen mit einer mittleren Raumhöhe von mind. 10 m
- 50 m bei Räumen mit einer mittleren Raumhöhe von mind. 5 m und BMA (BA-Schutz) mit schnellansprechenden Meldern,
- 70 m bei Räumen mit einer mittleren Raumhöhe von mind. 10 m und BMA (BA-Schutz) mit schnellansprechenden Meldern,
- 70 m bei RWA und BMA (BA-Schutz) mit schnellansprechenden Meldern

und wenn in jedem Geschoss – **ohne Begrenzung der Gehweglänge** -mind. ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang ins Freie oder in ein Treppenhaus / Außentreppe oder in einen anderen Hauptbrandabschnitt bzw. Brandabschnitt vorhanden ist.

3 Allgemeine Anforderungen

3.6 Fluchtwege

- 40 m bei Gefährdungen gegebenenfalls verkürzen
- > 2 oberirdischen Geschosse muss ein durchgehendes Treppenhaus vorhanden sein
- Fluchtwege über Außentreppen, wenn Baustoffe mind. A2 verwendet werden (keine Beeinträchtigung durch Flammen)
- > 2 Geschosse Türen in EI₂ 30 – Cx / E 30 – Cx ausgeführt werden.



3 Allgemeine Anforderungen

3.7 Rauch- und Wärmeabzug



Bei Produktions- und Lagerräume

- **größer 200 m² nicht mehr als 1.200 m²**
Wand und Deckenöffnungen 2 % ihrer Fläche
- **größer 1.200 m² nicht mehr als 1.800 m²**
RWA z.B. gemäß TRVB S 125 automatisch
EA /manuell öffnenbar
- **größer 1.800 m²**
RWA z.B. gemäß TRVB S 125 – (Schutzziel
„Verzögerung der Brandausbreitung“)

3 Allgemeine Anforderungen

3.8 Brandwände

bei $< 1.200 \text{ m}^2$ genügen brandabschnittsbildende Wände
REI 90/A2 oder EI 90/A2

Ausführung

REI 90 – (M) bzw. EI 90 – (M) und A2
mind. 15cm über Dach

Im Bereich der Außenwände ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf andere Hauptbrandabschnitte zu behindern, geeignete Maßnahmen sind z.B.

- **0,5 m** vorstehender Teil (A2)
- **2 m** Außenwandabschnitt im Bereich der Brandwand
REI 90 / EI 90 bzw. A2

3 Allgemeine Anforderungen

3.8 Brandwände

Öffnungen sind zulässig, wenn die Abschlüsse in der gleichen Feuerwiderstandsklasse ausgeführt werden.

Türen oder Tore in **EI₂ 30-Cx** zulässig, wenn Gefährdung es zulässt,

- eine BMA oder
- EAL wenn Fläche < 20 m².

Eckbereich von zwei Gebäuden **mind. 5 m** (135°)

3 Allgemeine Anforderungen

3.9 Außenwände und Außenwandbekleidung

Betriebsbauten mit Außenwandhöhe ≤ 14 m

- Gesamtsystem nichttragender Außenwände mind. C oder
- Holzwerkstoffe mind. D (Dämmmaterialien mind. A2)

Betriebsbauten mit max. 1 oberird. Geschoß (>14 m)

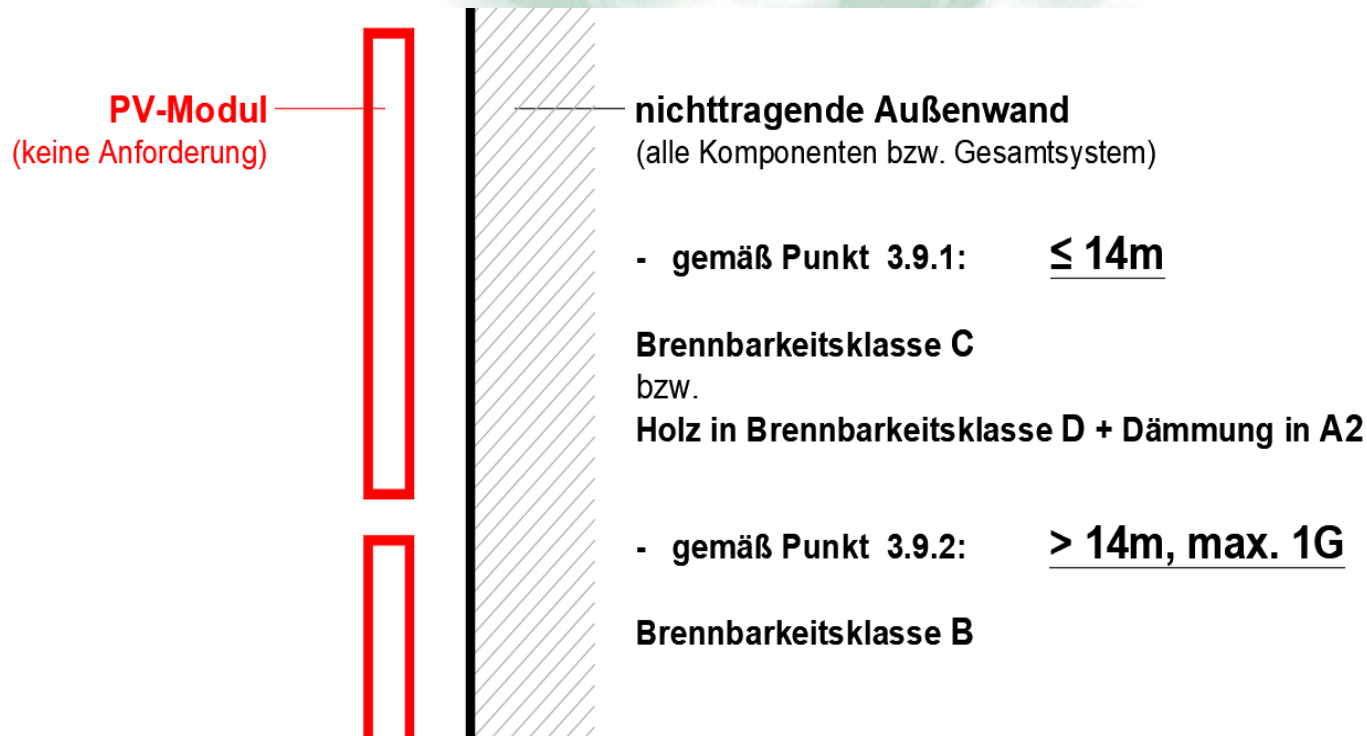
- Komponenten bzw. Gesamtsystem mind. B

Betriebsbauten mit mehr als 1 oberird. Geschoß (>14 m)

- Komponenten bzw. Gesamtsystem **mind. A2**

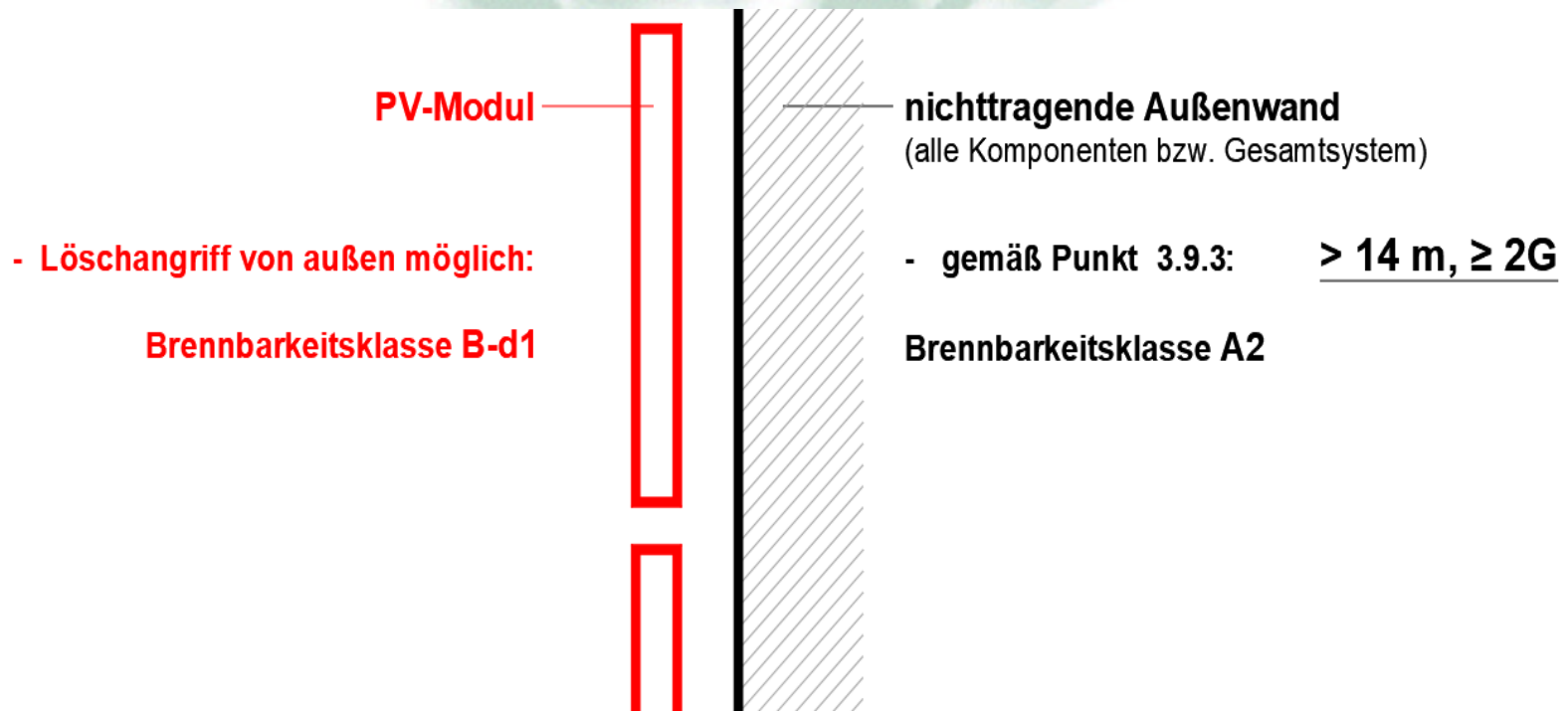
3 Allgemeine Anforderungen

3.9.7 Anforderungen an PV-Module und Außenwände: (siehe Pkt. 3.9.1 und Pkt. 3.9.2)



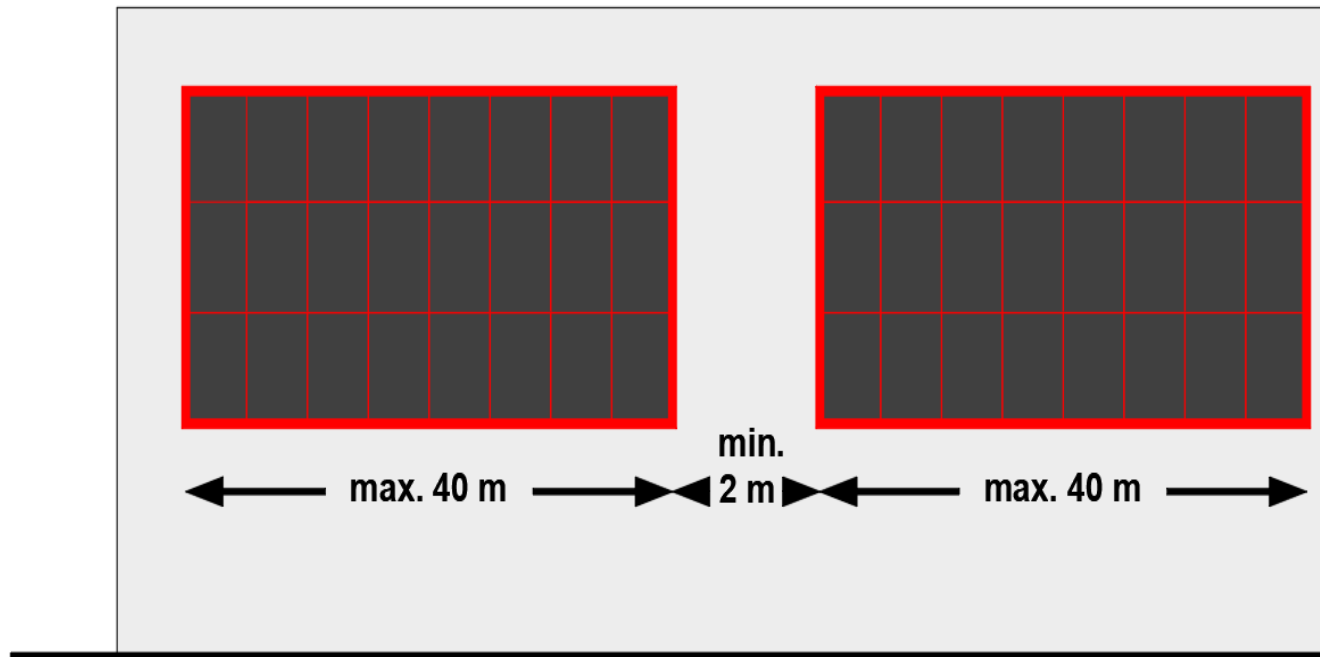
3 Allgemeine Anforderungen

3.9.8 Anforderungen an PV-Module und Außenwände: (siehe Pkt.3.9.3)



3 Allgemeine Anforderungen

3.9.9 Anforderungen an Photovoltaik-Modulfelder an Fassaden:



3 Allgemeine Anforderungen

3.11.1 Anforderungen an Photovoltaik-Module (Dachfläche > 1800 m²):

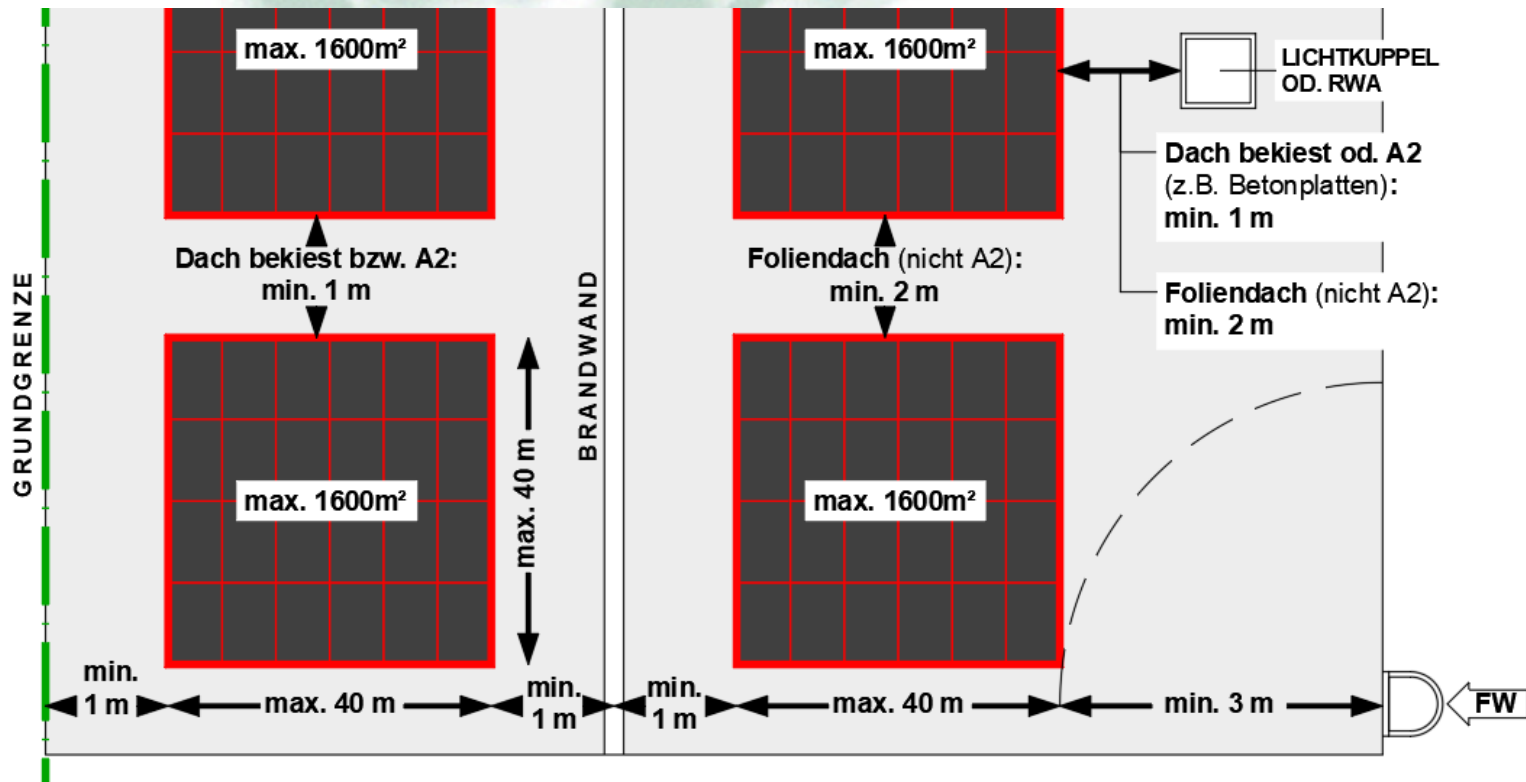
> 1800 m² Dachfläche → Brennbarkeitsklasse **B_{ROOF}(t1)**
od.
Oberseite aus Glas + Rahmen in A2
od.
A2 + Rahmen in A2

≤ 1800 m² Dachfläche → keine Anforderungen

3 Allgemeine Anforderungen

3.11.1 Anforderungen an Photovoltaik-Module (Dachfläche > 1800 m²):

b) c) d) f)



3 Allgemeine Anforderungen

3.11.1 Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen bei Gebäuden mit einer Dachfläche von mehr als 1.800 m² müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

e) Die Maßnahmen gemäß **Punkt 3.10.2** dürfen durch Photovoltaik-Modulfelder nicht überbaut und nicht beeinträchtigt werden.

g) Generatoranschlusskasten und/oder Wechselrichter dürfen nur auf

mineralischen Unterkonstruktionen in A2 angebracht werden.

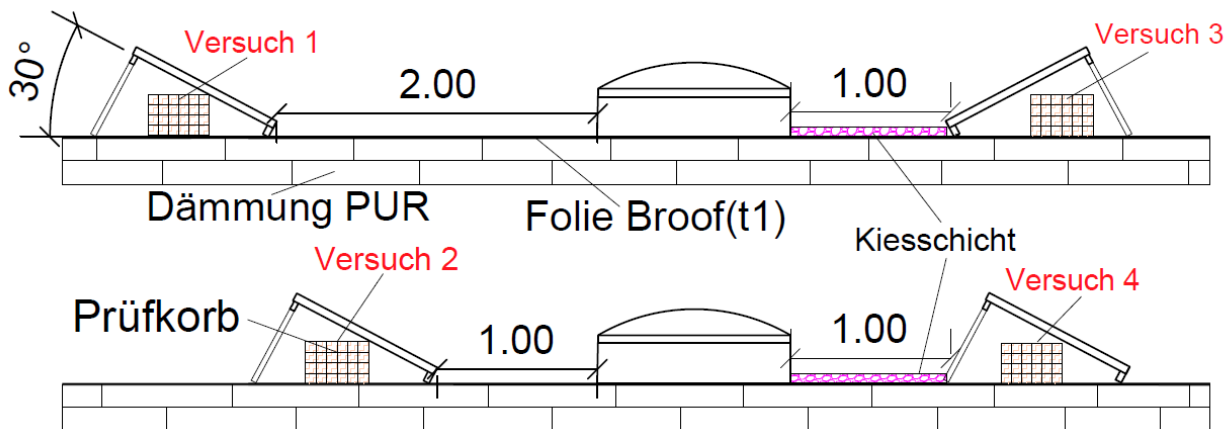
3.10.2 Bei Hauptbrandabschnitten mit einer Dachfläche von mehr als 1.800 m² ist

- a) die Dachkonstruktion unter Berücksichtigung des Brandverhaltens der verwendeten Wärmedämmung so auszubilden, dass eine Brandausbreitung innerhalb eines Hauptbrandabschnittes über das Dach eingeschränkt wird **und**
- b) im Bereich von Dachdurchdringungen durch konstruktive Maßnahmen eine Brandweiterleitung einzuschränken.

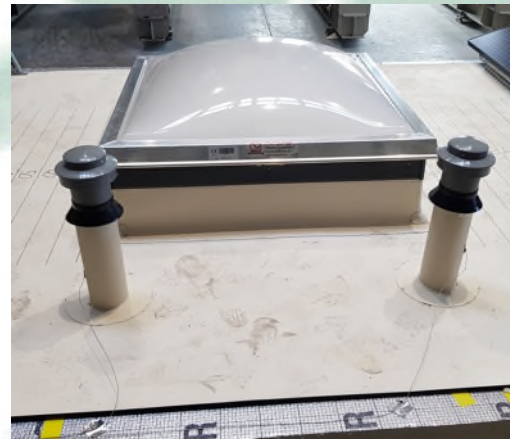
3 Allgemeine Anforderungen

- 3.11.2 Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen muss bei Gebäuden mit einer automatischen Löschanlage der Einbrand ins Gebäudeinnere wirksam eingeschränkt werden.
- 3.11.3 Die Anforderungen gemäß Punkt 3.11.2 gelten als erfüllt, wenn
- a) die Tragkonstruktion gemäß Tabelle 1 sowie eine allfällige Wärmedämmung in A2 ausgeführt wird, oder
 - b) Decken über dem obersten Geschoß gemäß Tabelle 1 ausgeführt werden und die Leistungseigenschaften E und I erfüllt sind, oder
 - c) die oberste Dacheindeckung mit 5 cm Kies oder gleichwertig ausgeführt wird.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



Vorversuch 1 zeigt, dass bei Aufstellung der Module auf einer nichtbrennbaren Unterlage, diese keinen wesentlichen Beitrag zum Brand haben.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



Vorversuch 2 zeigt, dass bei der gewählten Brandlast ohne Überbauung mit Modulen eine Brandausbreitung über die Folie nur minimal stattfindet.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



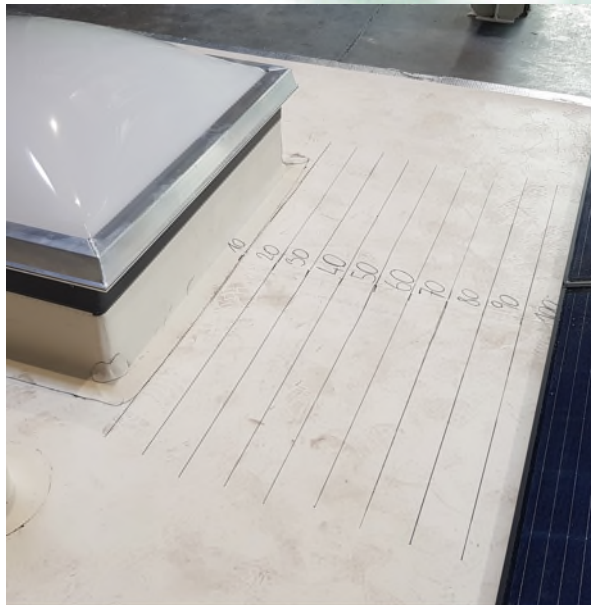
•Brand verlangsamt sich deutlich bis 50 cm vor die Lichtkuppel nach 20 Minuten



Reste der Brandwirkungen werden nach 25 Minuten mit Hilfe eines tragbaren Feuerlöschers rasch abgelöscht

Im Merkblatt MVB-036-2022-07 der Brandverhütungsstelle für Oberösterreich wurden bei Hallendächern mit brennbarer Dachhaut die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m zwischen PV-Modulen und Dachöffnungen gefordert.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



•Nach 14 Minuten wird die Lichtkuppel vom Brand erfasst.



Zustand nach dem Löschen des Brandes. Deutliche thermische Einwirkungen auf der Lichtkuppel sind ersichtlich.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



•Nach 7 Minuten keine Ausbreitung
über die Kiesschicht



Es erfolgte keine Brandausbreitung oberhalb der
Kiesschicht

3 Allgemeine Anforderungen

3.10 Bedachung und Unterdecken



- Die Bedachung (Gesamtsystem) muss in $B_{\text{ROOF}} (t1)$ ausgeführt werden.
- Bei Hauptbrandabschnitten mit einer Dachfläche von mehr **als 1.800 m²** ist die Dachkonstruktion unter Berücksichtigung des Brandverhaltens der verwendeten Wärmedämmung so auszubilden, dass eine Brandausbreitung innerhalb eines Hauptbrandabschnittes über das Dach behindert wird.
- im Bereich von Dachdurchdringungen durch konstruktive Maßnahmen eine Brandweiterleitung einzuschränken.

4 Anforderungen an Lagergebäude

Entsprechend den Anforderungen Pkt. 2 und 3. sofern

- Lagerguthöhe **nicht mehr als 4 m**
- Lagerguthöhe nicht mehr als 6 m und die zusammenhängende Lagerbereiche $\leq 400 \text{ m}^2$ (10 m Abstand) und die Summe aller Lagerbereiche $\leq 1.200 \text{ m}^2$
- Einzel- oder Doppelregale mit Lagerguthöhen zwischen 6 m und 7,5 m und 10 m Abstand zu anderen Regalen gleicher Höhe

Ansonsten gilt neben Pkt 3. für die tragenden Teile

- bei einem oberirdischen Geschoss grundsätzlich R 30 und A2
- bei mehrgeschossigen Gebäuden R 90 und A2
- Ausnahme: bei max. 2 oberirdische Geschosse
Dachtragkonstruktion R 60 (Primärkonstruktion)

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Tabelle 3: Lagerabschnittsflächen in Abhängigkeit von der Kategorie der Lagergüter, der Lagerguthöhe h_L und der brandschutztechnischen Einrichtungen

Lagerguthöhe h_L in m	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie I in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽³⁾ BMA
7,5 < h_L ≤ 9	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽³⁾	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ BMA
	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie II in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽³⁾	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽²⁾ EAL
7,5 < h_L ≤ 9	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽²⁾ BMA	RWA ⁽²⁾ EAL	RWA ⁽²⁾ EAL
	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie III in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽²⁾ BMA	RWA ⁽²⁾ EAL	RWA ⁽²⁾ EAL
7,5 < h_L ≤ 9	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽²⁾ EAL	RWA ⁽²⁾ SPA	RWA ⁽²⁾ SPA
	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie IV in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽²⁾ EAL	RWA ⁽²⁾ SPA
7,5 < h_L ≤ 9	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽²⁾ EAL	RWA ⁽²⁾ SPA	RWA ⁽²⁾ SPA
(1) Die Rauchableitung muss gemäß Punkt 3.7.1 ausgeführt werden;				
(2) Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss gemäß Punkt 3.7.2 ausgeführt werden;				
(3) Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss gemäß Punkt 3.7.3 ausgeführt werden.				

4 Anforderungen an Lagergebäude

Anhang A Einstufung der Lagergüter in Kategorien

Produkte	Kategorie	Kommentar
Akkumulatoren	II	Kunststoffakkumulatoren ohne Elektrolyt erfordern besonderen Schutz
Asphaltpapier	II	liegende Rollen
Asphaltpapier	III	stehende Rollen
Batterien, Trockenzellen	II	siehe auch Akkumulatoren
Baumwolle – in Ballen	II	
Bekleidung	II	
Bier	I	
Bier	II	Behälter in Kunststoff- oder Holzkisten
Bücher	II	
Büromaterial	II	
Dachpappe auf Rollen	II	horizontal gelagert
Dachpappe auf Rollen	III	vertikal gelagert
Dünger – trocken	II	erfordert evtl. besondere Maßnahmen
Elektrische Haushaltsgeräte	I	Konstruktion vorwiegend aus Metall
Elektrische Kabel oder Leitungen	II	
Espartozellstoff, Alfagras	III	lose oder in Ballen
Farben	I	wasserlöslich
Felle	II	liegend, in Kisten
Flachs	II	
Fleisch	I	gekühlt oder tiefgefroren
Getreide	II	in Kisten
Getreidekörner	II	in Säcken
Glasfasern		
Glaswaren	I	leer
Grillanzünder	III	
Hanf	II	
Holz		siehe Naturholz
Holz – Spanplatten, Sperrholz	II	liegend gelagert ohne Zwischenräume
Holz, Furnierblätter	IV	
Holzfaserplatten	II	
Holzkohle	II	außer imprägnierte Holzkohle
Holzmasse	II	in Ballen
Holzwohle	IV	in Ballen



5 Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes

- Regallager mit Lagerguthöhen von **mehr als 9 m** (Oberkante Lagergut),
- Betriebsbauten, deren **höchster Punkt des Daches mehr als 25 m** über dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
- Lagergebäude bzw. Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen mit jeweils wechselnder Kategorie der Lagergüter, wenn die brandschutztechnischen Einrichtungen gemäß Tabelle 3 nicht auf die **höchste zu erwartende Kategorie der Lagergüter ausgelegt werden**,
- Betriebsbauten mit **Hauptbrandabschnitten, die die in Tabelle 1 angeführten Flächen überschreiten.**
- Betriebsbauten mit Lagerabschnittsflächen, die die in Tabelle 3 angeführten Flächen überschreiten.

Brandschutzkonzept gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“

6 Bauführung im Bestand

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

OIB-Richtlinie 2.1

Brandschutz

(Ausgabe: Mai 2023)



DANKE
für ihre
Aufmerksamkeit